

die Erfüllung der gestellten Forderungen, die Durchsetzung der Ordnungs- und Verhaltensregeln und die Persönlichkeitsentwicklung der Strafgefangenen nachhaltig beeinflusst werden.

Anerkennungen und Disziplinarmaßnahmen wirken auf die Psyche der Strafgefangenen. Sie fördern die Ausprägung positiver Verhaltensweisen und helfen, negative Verhaltensweisen abzubauen. Es entspricht dem humanen Wesen der Gestaltung des Vollzugs der Strafen mit Freiheitsentzug und der festgelegten Verantwortung der sozialistischen Gesellschaft für die Erziehung der Strafgefangenen vom Anliegen her, auch mittels Anerkennungen und Disziplinarmaßnahmen den Strafgefangenen zu helfen, künftig ihre staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten wieder voll wahrzunehmen. Nicht nur das humane Wesen unserer Gesellschaftsordnung, sondern insbesondere der Prozeß seiner weiteren Ausprägung erfordert, vorbildliches Verhalten der Strafgefangenen durch geeignete Anerkennungen zu fördern und auf die Strafgefangenen mit den gesetzlich zulässigen Mitteln disziplinarisch einzuwirken, die ihre Pflichten mit unterschiedlicher Motivation schuldhaft verletzen bzw. die Sicherheit und Ordnung insgesamt beeinträchtigen.

In strikter Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit, der Achtung der Menschenwürde und Persönlichkeit Strafgefangener sind für die Anwendungspraxis für Anerkennungen und Disziplinarmaßnahmen gesetzlich fixierte Voraussetzungen strikt zu prüfen und zu befolgen. Das ermöglicht, das Streben der Strafgefangenen nach bewußter Disziplin und Selbsterziehung durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen.

Voraussetzungen für die **Anwendung von Anerkennungen** sind:

1. gewissenhafte Erfüllung der gestellten Forderungen o d e r
2. aktive Unterstützung des Erziehungsprozesses o d e r
3. eine gute Arbeitsdisziplin und die Erzielung vorbildlicher Arbeitsergebnisse durch Strafgefangene.

Das Kennen und tiefgründige Verstehen dieser Voraussetzungen ist die entscheidende Grundlage für gerechte, begründete und erzieherisch wertvolle Vorschläge zur Anwendung von Anerkennungen.

Zu beachten ist, daß nur das Vorliegen mindestens einer dieser

o. g. Voraussetzungen die Anwendung von Anerkennungen rechtfertigt. Zu berücksichtigen ist ferner, daß in der dritten Voraussetzung beide Anforderungen gegeben sein müssen.

Auf der Grundlage des StVG haben die jeweiligen Betriebsangehörigen das Recht, Vorschläge für die Anwendung von Anerkennungen und Disziplinarmaßnahmen zu unterbreiten. Sie haben aber u. a. auch die Pflicht, an der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in ihren zuständigen Arbeitsbereichen mitzuwirken und alle Feststellungen und Vorkommnisse, die zur Beeinträchtigung derselben